

# Beruhet das Recht zu vererben auf einer Fiktion?

Auf dem Weg zu einer philosophischen Theorie des Erbrechts

## Does the Right to Bequeath Rest on a Fiction?

Towards a Philosophical Theory of Inheritance Law

HANS-CHRISTOPH SCHMIDT AM BUSCH, BRAUNSCHWEIG

*Zusammenfassung:* In dem vorliegenden Beitrag rekonstruiere ich die linkslibertaristische Kritik des Rechts zu vererben, die Hillel Steiner ausgearbeitet hat, und prüfe, ob diese Kritik zufriedenstellend ist. Ich komme zu dem Ergebnis, dass Steiner in dem von ihm angelegten rechtstheoretischen Rahmen die von vielen Philosophen und Rechtswissenschaftlern angenommene rechtliche Gleichartigkeit des Vererbens und des Verschenkens mit überzeugenden Argumenten in Frage stellt, seinerseits aber das Recht zu vererben mit einer Theorie kritisiert, die gerechtigkeits-theoretische und sozialtheoretische Bedenken hervorruft. Wie ich abschließend darlege, geben die erzielten Untersuchungsergebnisse Aufschluss über das ontologische Profil des Rechts zu vererben und die Eigentümlichkeit dieser Art der Eigentumsübertragung; sie eignen sich deshalb als Ausgangspunkt einer philosophischen Theorie des Erbrechts.

*Schlagwörter:* das Recht zu vererben, Eigentumsrechte, Gerechtigkeit, Liberalismus, Linkslibertarismus

*Abstract:* In this paper I analyse Hillel Steiner's left-libertarian critique of the right to bequeath. I explain why, given his theory of rights, Steiner is correct to question what many political philosophers and legal scholars take for granted: namely, that bequeathing and donating are essentially the same thing from a legal point of view. Nevertheless, I argue that Steiner's critique of the right to bequeath ultimately fails to achieve its goals since it is founded upon a theory of justice that is problematic and offers an explanation of legal phenomena that is unconvincing. The paper concludes

*Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.*



by reflecting on the ontological profile of the right to bequeath and the peculiarity of this type of transfer of ownership and so prepares the groundwork for a philosophical theory of inheritance law.

*Keywords:* the right to bequeath, property rights, justice, libertarianism, left-libertarianism

Es besteht ein Missverhältnis zwischen dem Einfluss, den das Erbrecht auf das gesellschaftliche Leben ausübt, und der Aufmerksamkeit, die es unter Politischen Philosophen, Rechtsphilosophen und Sozialphilosophen erhält. Der ökonomische Wert der vererbten Güter ist in fast allen westlichen Gesellschaften sehr hoch, und er steigt weiter an. Nach vorsichtigen Schätzungen beträgt er allein im Fall der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig 250 Milliarden Euro pro Jahr (vgl. Friedrichs 2016, 23–25). Dass er künftig noch größer sein wird, ist eine Prognose, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die Angehörigen der sogenannten „Aufbaugeneration“ (Beckert 2004, 9) in den kommenden Jahren voraussichtlich einen Großteil ihres Vermögens an ihre Erben übertragen werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es in den meisten westlichen Gesellschaften bereits jetzt eine sehr ungleiche Güterverteilung gibt.<sup>1</sup> Es ist deshalb zu erwarten, dass die sich abzeichnenden Erbschaften eine weitere Konzentration des gesamtgesellschaftlichen Vermögens in den Händen vergleichsweise weniger Bürger begünstigen werden (vgl. Piketty 2016, 501–571). Diese Überlegungen rechtfertigen die Vermutung, dass das Erbrecht nicht nur auf die Verteilung der arbeitsteilig produzierten Güter und Dienstleistungen, sondern auch auf die Bildung persönlicher Beziehungen und familiärer Strukturen (vgl. hierzu vor allem Beckert 2004) und sogar die Gestaltung von politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen einen erheblichen Einfluss ausübt.<sup>2</sup> Wem welche Lebenswege offenstehen, hängt in der heutigen westlichen Welt offenbar stark davon ab, wer was erbt.

Angesichts dieses Befundes ist es überraschend, wie gering die Aufmerksamkeit ist, die Fragen des Erbrechts seitens der Philosophie in jünger-

---

1 Vgl. Piketty 2016, eine Studie, in der bekanntlich auch die langfristigen Auswirkungen des Erbrechts auf die Vermögensbildung behandelt werden.

2 Die Möglichkeit dieses Einflusses besteht etwa aufgrund der sehr hohen Kosten, welche die Bestreitung von Vorwahlkämpfen und Wahlkämpfen nicht nur in den Vereinigten Staaten von Amerika verursacht.

ter Zeit entgegengebracht worden ist.<sup>3</sup> Gewiss, John Rawls und Axel Honneth haben sich zu diesem Thema geäußert – jener, als er mit John Stuart Mill für eine „progressive Besteuerung“ (Rawls 2006, 248; vgl. auch Rawls 1979, 311–312) von Erbschaften plädierte, dieser, als er mit Émile Durkheim „eine radikale Beschränkung des Erbrechts“ (Honneth 2011, 352) zur Diskussion stellte. Was jedoch auffällt, ist das Fehlen von Theorien, welche die philosophisch relevanten Aspekte, die das Erbrecht in den unterschiedlichen sozialen Bereichen hat, genau zu erfassen und angemessen zu gewichten versuchen.

Doch vielleicht ist eine solche umfassende Untersuchung ja gar nicht erforderlich. Das jedenfalls würde der Philosoph Hillel Steiner behaupten. Steiner glaubt, dass das Recht zu vererben – das dem Einzelnen die Befugnis gibt, sein Eigentum Personen und Einrichtungen seiner Wahl zu hinterlassen – *unter allen Umständen* ungerecht ist und seine Existenz einer „rechtlichen Fiktion“ (Steiner 1992, 85) verdankt, durch welche die Menschen über die tatsächliche Beschaffenheit des Vererbens getäuscht werden. Diese Position rechtfertigt Steiner *allein* mit eigentums- und rechtstheoretischen Überlegungen. Dass Steiner zu den radikalen Kritikern des Erbrechts zählt, ist auch deshalb bemerkenswert, weil er dem Linklibertarismus und damit einer philosophischen Strömung angehört, für die Eigentumsrechte in Fragen der Gerechtigkeit eine herausragende Bedeutung haben. Mit seinen Überlegungen distanziert er sich von Rechtslibertaristen wie Robert Nozick<sup>4</sup>, welche die Auffassung vertreten, dass das Vererben von eigentümlich besessenen Dingen eine transparente Tätigkeit ist, auf deren Ausübung die Menschen aus Gründen der Gerechtigkeit einen Anspruch haben.

---

3 Ausnahmen bilden in dieser Hinsicht etwa Murphy, Nagel 2002, 142–161 oder die Beiträge von Clemens Sedmak, Gottfried Schweiger und Peter Koller in Gaisbauer et al. 2013.

4 Die Unterscheidung zwischen einem „rechten“ und einem „linken“ Libertarismus, die vor allem von Linklibertaristen getroffen wird, ist inzwischen etabliert (vgl. Vallentyne, van der Vossen 2014, ein enzyklopädischer Eintrag, der auch ein Kriterium benennt, anhand dessen sich rechte und linke Varianten des Libertarismus voneinander abgrenzen lassen). Es ist unstrittig, dass Steiner ein Vertreter des Linklibertarismus ist und Nozicks Abhandlung *Anarchie, Staat, Utopia* eine rechtslibertaristische Theorie entwickelt. Angemerkt sei, dass das Vererben von Nozick in *The Examined Life* unter anderen Gesichtspunkten betrachtet wird. Vgl. Nozick 2006a, 28–33.

Beruhet das Recht zu vererben auf einer Fiktion, mit deren Aufdeckung die Ungerechtigkeit des Vererbens zutage treten würde? Diese Frage werde ich anhand von Steiners Überlegungen, die meines Wissens kaum rezipiert worden sind, untersuchen. Ich werde mich zunächst einem der bekanntesten und einflussreichsten Libertaristen der jüngeren Zeit, dem bereits genannten Robert Nozick, zuwenden und den Rechtslibertarismus anhand seiner Überlegungen in groben Zügen skizzieren.<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang werde ich deutlich machen, warum Rechtslibertaristen wie Nozick das Recht zu vererben für gerechtfertigt halten (1.). Im Anschluss daran werde ich darlegen, wie Steiner auf der Grundlage der von ihm vertretenen rechtstheoretischen Annahmen die von Nozick und anderen stillschweigend vorgenommene rechtliche Gleichbehandlung des Vererbens und des Verschenkens<sup>6</sup> kritisiert und zu zeigen versucht, dass zwar diese, nicht aber jene Tätigkeit vom Standpunkt der libertaristischen Gerechtigkeitstheorie gerechtfertigt ist (2.). Im Ausgang von diesen Überlegungen werde ich die von Steiner ausgearbeitete sozialtheoretische Erklärung rekonstruieren, nach der es das Recht zu vererben nur deshalb noch immer gibt, weil die Menschen durch eine rechtliche Fiktion in den falschen Glauben versetzt werden, dass Erblasser zum Zeitpunkt der Vollstreckung ihres Willens noch nicht gestorben sind (3.). Ob die damit erfasste linkslibertaristische Kritik des Erbrechts zu überzeugen vermag, ist eine Frage, die ich in dem sich anschließenden Teil meines Aufsatzes erörtern werde. Ich werde deutlich machen, warum ich (wie Steiner) der Auffassung bin, dass das Vererben rechtlich relevante Besonderheiten gegenüber dem Verschenken aufweist, zugleich aber Bedenken bezüglich der gerechtigkeitstheoretischen und der sozialtheoretischen Komponente der von ihm ausgearbeiteten Kritik des Erbrechts äußern. Ich komme zu dem Ergebnis, dass diese Kritik ihre Ziele letztlich nicht erreicht (4.). Abschließend werde ich meine Überlegungen in einen größeren Kontext stellen und darlegen, dass sie auch außerhalb der libertaristischen Debatte über das Erbrecht von Interesse sind, weil sie Aufschluss über das ontologische Profil

---

5 Sowohl der rechte als auch der linke Libertarismus umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Positionen (vgl. wiederum Vallentyne, van der Vossen 2014). Angesichts der in dem vorliegenden Beitrag verfolgten Untersuchungsziele kann jedoch außer Acht bleiben, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Nozick und anderen Rechtslibertaristen bestehen.

6 Auch nach deutschem Recht ist eine solche Gleichbehandlung angemessen, da letztwillige Zuwendungen – jenseits von Pflichtteilen – „den Charakter einer Schenkung“ (Gutmann 2004, 2348) haben.

des Rechts zu vererben geben und die Eigentümlichkeit dieser Art der Eigentumsübertragung sichtbar machen. Meines Erachtens bilden sie deshalb einen geeigneten Ausgangspunkt der Untersuchung von Fragen, welche die Legitimität des Rechts zu vererben betreffen (5.).

## 1

Rechtslibertaristen vertreten typischerweise die Auffassung, dass jeder Mensch aus Gründen der Gerechtigkeit dazu berechtigt ist, Dinge, die in sein privates Eigentum fallen, nach seinen Vorstellungen zu vererben. Nach ihrer Überzeugung ist diese Berechtigung durch das positive Recht institutionell zu sichern. Eine Besteuerung von Erbschaften oder Erben ist aus rechtslibertaristischer Sicht nicht zulässig – sondern würde im Gegenteil auf eine staatliche Verletzung berechtigter Eigentumsansprüche der Bürgerinnen und Bürger hinauslaufen.

Wie wird dieser Standpunkt begründet? Halten wir uns an die Grundsätze des Rechtslibertarismus, die Nozick aufgestellt hat (vgl. Nozick 2006), dann können wir zunächst Folgendes feststellen: Eine Person A ist rechtmäßige Eigentümerin derjenigen „herrenlosen“ (ebd., 232) Dinge X, (i) die sie selbst sich rechtmäßig angeeignet hat oder (ii) die eine andere Person B sich rechtmäßig angeeignet und A rechtmäßig übertragen hat. Darüber hinaus ist A rechtmäßige Eigentümerin all derjenigen Dinge Y, (iii) die sie durch Bearbeitung von X hergestellt hat oder (iv) die ihr unrechtmäßig entzogen (worden) sind. Im Rahmen unserer Untersuchung sind die Fälle (i) und (ii) näher zu betrachten. Wie die obigen Vorkommnisse des Wortes „rechtmäßig“ anzeigen, stellen sich in diesem Zusammenhang die folgenden beiden Fragen:

1. Wann ist die Aneignung eines herrenlosen Dinges durch eine Person A rechtmäßig?
2. Wann ist die Übertragung eines Dinges von einer Person A auf eine andere Person B rechtmäßig?

Die Rechtslibertaristen gehen davon aus, dass die Menschen zunächst in einem Zustand gelebt haben, in dem es kein privates Eigentum gab. Aus diesem Grunde ist die Erörterung der ersten Frage für sie ausgesprochen wichtig. Gemeinsam ist ihnen die Überzeugung, dass eine Person A *nicht* dazu verpflichtet ist, die Zustimmung anderer Menschen einzuholen, wenn sie sich ein herrenloses Ding aneignen möchte, und dass eine solche Aneignung dann rechtmäßig ist, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllt.

Um welche Bedingungen es sich hierbei handelt, ist eine Frage, welche die Rechtslibertaristen im Rückgang auf die politische Philosophie John Lockes zu beantworten versuchen. Bekanntlich war Locke der Auffassung, dass eine Person A die Berechtigung hat, sich herrenlose Dinge („Früchte der Erde“, aber auch Grund und Boden) anzueignen, wenn „genug und ebenso Gutes“ für die anderen Menschen verbleibt und das von ihr Angeeignete für sie von „Vorteil“ ist, „bevor es verdirbt“ (Locke 2013, 30 und 33). Für Nozick besagen diese Bedingungen, dass die Aneignung eines herrenlosen Dinges durch eine Person A dann rechtmäßig ist, wenn durch sie „die Lage der anderen [Menschen; SaB] nicht verschlechtert wird“ (Nozick 2006, 234) – eine Position, die der Verfasser von *Anarchie, Staat, Utopia* auch in gerechtigkeits-theoretischer Hinsicht für richtig hält (vgl. ebd., 232–244).

Wie beantworten die Rechtslibertaristen die zweite oben gestellte Frage? Im Wesentlichen wie folgt: Die Übertragung von privat besessenen Dingen von einer Person A auf eine andere Person B ist dann rechtmäßig, wenn sie ohne Zwang bzw. freiwillig erfolgt. Allerdings ist die mit einer solchen Übertragung entstehende rechtliche Situation aus rechtslibertaristischer Sicht nur dann rechtmäßig, wenn die transferierten Dinge *zuvor* weder unrechtmäßig angeeignet noch übertragen worden sind. In diesem Sinne ist die von den Rechtslibertaristen vertretene Gerechtigkeitstheorie eine „historische“ (ebd., 206): Sie beurteilt gegebene Eigentumsverhältnisse nach Maßgabe der Rechtsgeschichte der eigentümlich besessenen Dinge.

Damit können wir uns der Frage zuwenden, warum Rechtslibertaristen dem einzelnen Menschen in aller Regel die Berechtigung zusprechen, Dinge, die in sein privates Eigentum fallen, nach seinen Vorstellungen zu vererben. Aus Nozicks Sicht gilt: Ist eine Person A rechtmäßige Eigentümerin eines Dinges X, dann hat sie die Berechtigung, X ohne Gegenleistung an eine andere Person B zu veräußern – sofern die fragliche Übertragung freiwillig zustande kommt. Genau das ist beim Verschenken von X der Fall, da B hier ja berechtigt ist, das ihr von A gemachte Geschenk nicht anzunehmen. Nun geht Nozick stillschweigend davon aus, dass auch das Vererben von X ein Veräußern ohne Gegenleistung ist, das freiwillig zustande kommt – hat doch der vorgesehene Empfänger von X, der Erbe B, die Berechtigung, die Erbschaft auszuschlagen. Er glaubt deshalb, dass das Vererben – nicht anders als das Verschenken – von X eine Übertragung dieses Gegenstandes ist, die den Grundsätzen der von ihm vertretenen Gerechtigkeitstheorie entspricht (vgl. Nozick, 209–215). Weil das so ist, wäre die Nicht-Gewährung des entsprechenden Rechts oder seine Beschränkung durch Besteuerungen

von Erbschaften oder Erben für ihn eine staatliche Verletzung berechtigter Eigentumsansprüche, die aus Gründen der Gerechtigkeit korrigiert werden müsste.

## 2

Führende Linkslibertaristen teilen die oben genannten eigentumsrechtlichen Grundsätze. Auch sie sind der Auffassung, dass eine Person A rechtmäßige Eigentümerin derjenigen herrenlosen Dinge X ist, (i) die sie selbst sich rechtmäßig angeeignet hat oder (ii) die eine andere Person B sich rechtmäßig angeeignet und A rechtmäßig übertragen hat. Und auch sie vertreten den Standpunkt, dass A darüber hinaus rechtmäßige Eigentümerin all derjenigen Dinge Y ist, (iii) die sie durch Bearbeitung von X hergestellt hat oder (iv) die ihr unrechtmäßig entzogen (worden) sind. Allerdings beantworten Linkslibertaristen die Frage, unter welchen Bedingungen die private Aneignung herrenloser Dinge rechtmäßig ist, in der Regel anders als Rechtslibertaristen. Da natürliche Ressourcen begrenzt sind, glauben viele Linkslibertaristen, dass eine Person A, die sich ein von Natur aus gegebenes herrenloses Ding aneignet, damit etwas tut, was die „gleiche Freiheit“ (Steinvorth 1999) der Menschen beeinträchtigt (vgl. auch Steiner 1992, 82). Aus ihrer Sicht ist A in dem Fall deshalb dazu verpflichtet, die anderen Menschen angemessen zu entschädigen – wobei es unter Linkslibertaristen allerdings umstritten ist, welchem Kriterium eine solche Entschädigung zu genügen hat (vgl. Valentyne, van der Vossen 2014). Einige Linkslibertaristen plädieren in diesem Zusammenhang für eine Besteuerung der privaten Aneignung natürlicher Ressourcen, die den zu entschädigenden Menschen vollständig und zu gleichen Teilen zugutekommt und der Sache nach auf ein Grundeinkommen für alle hinausläuft (vgl. Steiner 1992, Steiner 1994, Steinvorth 2000 oder Vanderborght, van Parijs 2005).

Einer der bedeutendsten Vertreter des Linkslibertarismus, Hillel Steiner, hat den Rechtslibertarismus darüber hinaus unter erbrechtlichen Gesichtspunkten einer Kritik unterzogen. Wie eingangs bemerkt, glaubt Steiner, dass zwischen dem Verschenken und dem Vererben von eigentümlich besessenen Gegenständen gerechtigkeits-theoretisch relevante Unterschiede bestehen, die von Rechtslibertaristen wie Nozick zu Unrecht nicht beachtet worden sind. Diese Unterschiede weist er auf der Grundlage weitreichender rechtsphilosophischer Überlegungen aus. Steiner kommt zu dem Ergebnis, dass das Recht zu vererben – anders als das Recht zu verschenken – vom

Standpunkt des Libertarismus nicht gerechtfertigt ist. Gegenstände, die vererbt werden, erweisen sich seines Erachtens bei genauer Betrachtung als „herrenlose Dinge“ (Steiner 1992, 83), die aus libertaristischer Sicht nur dann erneut privat angeeignet werden dürfen, wenn die anderen Menschen hierfür angemessen entschädigt werden. In solchen Entschädigungen (die steuerlich zu leisten sind) sieht Steiner eine weitere Quelle, aus der sich ein Grundeinkommen der oben genannten Art gerechterweise speisen würde.

Steiners radikale Überlegungen werde ich in diesem und dem folgenden Abschnitt meiner Untersuchung rekonstruieren. Es bietet sich an, zunächst auf die rechtsphilosophische Position des Linkslibertaristen einzugehen.

Wann hat eine Person A ein Recht? Bei der Erörterung dieser Frage stützt sich Steiner auf die von Wesley Newcomb Hohfeld eingeführten rechtlichen Kategorien und Relationen (vgl. Hohfeld 1964). Er unterscheidet zwei Fälle:

1. Eine Person A hat gegenüber einer anderen Person B ein Recht, wenn sie einen Anspruch (*claim*) hat, dem eine Verpflichtung (*duty*) von B korrespondiert, und wenn sie zudem die Befugnis (*power*) hat, die Erfüllung dieser Verpflichtung einzufordern oder auf sie zu verzichten.
2. Eine Person A hat gegenüber einer anderen Person B ein Recht, wenn sie die Freiheit (*privilege, liberty*)<sup>7</sup> hat, X zu tun; Schutz (*immunity*) davor genießt, dass B ihr diese Freiheit nimmt; und die Befugnis (*power*) hat, das diesem Schutz auf Seiten von B korrespondierende Unvermögen (*disability*), A die oben genannte Freiheit zu nehmen, in Kraft zu lassen oder außer Kraft zu setzen.

Diese beiden Arten von Rechten lassen sich in Anlehnung an Steiners Ausführungen illustrieren (vgl. Steiner 1994, 59–60 und 253). Demnach hat eine Person A ein Recht der ersten Art, wenn sie einen Anspruch darauf hat, dass eine andere Person B ihr fünf Euro zahlt, und sie zudem die Befugnis besitzt, auf die Erfüllung von B's Verpflichtung zu verzichten. Ein Recht der zweiten Art hat A etwa dann, wenn Folgendes der Fall ist: A hat die (rechtliche) Freiheit, ihr Leben fortzusetzen; sie ist durch B's (rechtliches) Unvermögen, sie zu töten, davor geschützt, dass B ihr diese Freiheit nimmt; und sie hat die Befugnis, B's Unvermögen außer Kraft zu setzen – und B zu autorisieren, sie, die unheilbar kranke Person A, zu töten.

7 Aus Gründen, die hier ungenannt bleiben können, verwendet Steiner da, wo Hohfeld von „privilege“ spricht, den Ausdruck „liberty“.



Diese begriffliche Bestimmung von Rechten steht für Steiner fest in der Tradition der Choice Theory:

Simply stated then, the (unqualified) Choice Theory thesis is that something is a right if it is either a claim or an immunity to which are attached powers of waiver and enforcement over its correlative constraint. Looked at the other way round, the thesis states that anyone who holds those powers over a duty or disability holds a right correlative to it. (Steiner 1994, 61)

Grundsätzlich ist ein Recht im Verständnis der Choice Theory also nur da gegeben, wo es eine Befugnis gibt, eine Verpflichtung oder ein (rechtliches) Unvermögen in Kraft zu lassen oder außer Kraft zu setzen. In dieser Befugnis sieht Steiner das Charakteristikum von „Choice Theory Rights“ (Steiner 1992, 81).

Steiner geht davon aus, dass Libertaristen Rechte *nur* im Sinne der Choice Theory verstehen können. Er ist sich darüber im Klaren, dass dieses Rechtsverständnis umstritten ist (vgl. Steiner 1992, 81). Allerdings glaubt er, dass die Einwände, die in diesem Zusammenhang erhoben worden sind und die zumindest eine Beschränkung des Gegenstandsbereichs von „Choice Theory Rights“ nahelegen,<sup>8</sup> sich alle entkräften lassen (vgl. Steiner 1994, 55–73). Folglich können Libertaristen seiner Meinung nach mit besten Gründen an der uneingeschränkten Gültigkeit der oben in ihren Grundzügen skizzierten Analyse von Rechten festhalten.

Damit können wir uns der Kritik zuwenden, die Steiner gegenüber derjenigen erbrechtlichen Konzeption äußert, die Nozick und andere vertreten.<sup>9</sup> Auf der Grundlage seiner Einschätzung, dass Libertaristen Rechte nur im Sinne der Choice Theory verstehen können, versucht Steiner nach-

---

8 Einer dieser Einwände stützt sich auf die These, dass durch Verfassungen garantierte individuelle Grundrechte auf Seiten der jeweiligen Gesetzgeber mit einem rechtlichen Unvermögen einhergehen, welches die Inhaber der Grundrechte nicht außer Kraft zu setzen befugt sind. Vgl. hierzu Hart 2011, 188–193.

9 Eine vollständige Erörterung des rechtsphilosophischen Standpunkts, den Steiner vertritt, hätte deutlich zu machen, was der Linklibertarist unter einem System von Rechten versteht, die „categorically compossible“ (Steiner 1994, 89) sind. Im Rahmen unserer Untersuchung kann dieses Theorieelement allerdings außer Acht bleiben. Steiner selbst nimmt auf es nicht Bezug, wenn er seine Kritik des Rechts zu vererben entwickelt (vgl. Steiner 1992 und Steiner 1994, 249–261).

zuweisen, dass in einer den Grundsätzen des Libertarismus verpflichteten Welt zwar das Verschenken, nicht aber das Vererben von privat besessenen Gegenständen ein rechtlich möglicher Vorgang ist. Betrachten wir zunächst den Fall des Verschenkens.

Eine Person A ist rechtmäßige alleinige Eigentümerin eines Gegenstandes X. Das heißt: A hat Eigentumsrechte bezüglich X, etwa das Recht, X nach ihren Vorstellungen zu nutzen, und andere Personen, zum Beispiel B, haben diesen Rechten korrespondierende Verpflichtungen (etwa die, A X nach ihren Vorstellungen nutzen zu lassen). Darüber hinaus hat A die Befugnis, auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verzichten, also beispielsweise B zu autorisieren, X (ebenfalls) zu nutzen. Verschenkt nun A zu einem Zeitpunkt  $t_0$  X an B, dann hat B bis auf Weiteres diejenigen Eigentumsrechte bezüglich X, die A bis dahin innehatte, während A von  $t_0$  an gegenüber B die diesen Rechten korrespondierenden Verpflichtungen hat. Ferner hat B nun die Befugnis, auf die Erfüllung ebendieser Verpflichtungen zu verzichten. Wie diese Analyse offenbart, ist das Verschenken von privat besessenen Gegenständen in einer Welt, die den Grundsätzen des Libertarismus entspricht, ein rechtlich möglicher Vorgang.

Warum ist das beim Vererben nicht der Fall? Hierauf antwortet Steiner: In einer Zwei-Personen-Welt, in der A letztwillig verfügt, B einen Gegenstand X zu vererben, tritt A *zeit ihres Lebens* keine Eigentumsrechte bezüglich X ab. Das ist deshalb so, weil A mit ihrem Letzten Willen X nicht unmittelbar B überträgt (A möchte X ja vererben, nicht verschenken) und durch ihre Verfügung bis zu ihrem Tod rechtlich nicht eingeschränkt wird. *Nach ihrem Tod* kann A aber keine Eigentumsrechte mehr abtreten. Wie gesehen, sind Libertaristen (nach Steiners Auffassung) darauf festgelegt, Rechte im Sinne der Choice Theory zu verstehen, also als Entitäten, welche die Befugnis einschließen, eine Verpflichtung oder ein (rechtliches) Unvermögen in Kraft zu lassen oder außer Kraft zu setzen. Sinnvollerweise können Libertaristen deshalb nicht der Auffassung sein, dass Tote Rechte haben (da Tote die fragliche Befugnis offensichtlich nicht ausüben können).<sup>10</sup> Mit Bezug auf den Gegenstand X, den A vererben möchte, folgt aus diesen Überlegungen, dass er mit A's Tod zu etwas wird, was herrenlos ist bzw. niemandem gehört.

10 Mit ihrem Tod ist eine Person, wie Steiner schreibt, „not merely contingently, but rather necessarily, incapable of waiving or demanding anything“ (Steiner 1994, 255).

Ist die rechtliche Situation eine andere, wenn A testamentarisch verfügt, dass B X erben soll, und C als Testamentsvollstrecker einsetzt? Möchte man diese Frage beantworten, wird man zu klären haben, ob C rechtlich dazu verpflichtet ist, X B zu übertragen. Legt man unsere obigen Überlegungen zugrunde, dann hat C diese Verpflichtung aus libertaristischer Sicht nur dann, wenn es eine andere Person gibt, die einen dieser Verpflichtung korrespondierenden Anspruch sowie die Befugnis hat, die Erfüllung von C's Verpflichtung einzufordern oder auf sie zu verzichten. Ist A die fragliche Person? Nein, denn A ist tot und kann deshalb keine rechtlichen Ansprüche oder Befugnisse haben. Und B? Da ihr, wie gesehen, von A keine Eigentumsrechte bezüglich X übertragen worden sind, hat auch B keinen Anspruch und keine Befugnis, die C's vermeintlicher Verpflichtung korrespondieren würden. In einer Welt, die den oben genannten Grundsätzen des Libertarismus entspricht, kann C also rechtlich nicht dazu verpflichtet sein, X B zu übertragen. Folglich ist das Vererben von privat besessenen Gegenständen in einer solchen Welt kein rechtlich möglicher Vorgang. Mit A's Tod wird X deshalb zu einem von niemandem besessenen Gegenstand.

Aus diesen Überlegungen zieht Steiner zwei Schlussfolgerungen:

1. Vom Standpunkt der libertaristischen Gerechtigkeitstheorie ist das Recht zu vererben – anders als das Recht zu verschenken – nicht gerechtfertigt. Die erbrechtliche Position, welche Rechtslibertaristen wie Nozick vertreten, ist unhaltbar.
2. In einer gerechten Welt werden private Besitztümer im Fall des Todes ihrer Eigentümer zu herrenlosen Dingen, die nur dann erneut privat angeeignet werden dürfen, wenn die anderen Menschen hierfür angemessen entschädigt werden. Solche Entschädigungen sind in Form einer Steuer zu leisten, die diesen Menschen vollständig und zu gleichen Teilen zugutekommt.<sup>11</sup>

---

11 Angemessenerweise müsste diese Steuer global erhoben und verteilt werden – da die private Aneignung herrenloser Dinge durch eine Person A sich im linkslibertaristischen Verständnis auf die Freiheit aller anderer Menschen negativ auswirken würde. Dieser Punkt kann im Rahmen des vorliegenden Beitrags unberücksichtigt bleiben.

## 3

Ein weiterer Punkt ist im Zuge unserer Rekonstruktion der Steiner'schen Kritik des Erbrechts näher zu betrachten. Wie gesehen, verfolgen Linkslibertaristen wie er das Ziel, die soziale Welt nach Maßgabe der von ihnen vertretenen Gerechtigkeitstheorie zu bewerten und gegebenenfalls zu kritisieren. Die Berechtigung einer solchen Kritik hängt in ihren Augen nicht davon ab, wie die soziale Welt im Einzelnen beschaffen ist. Sie ist also unabhängig von Gegebenheiten wie allgemein geteilten Wertvorstellungen, sozialen Praktiken oder legitimen Erwartungen, die sich aus gesellschaftlich anerkannten Rollen ergeben. Gleichwohl ist es Steiner ein Anliegen, die *grundlegenden gedanklichen Übereinstimmungen* herauszustellen, die seines Erachtens zwischen der von ihm ausgearbeiteten Kritik des Erbrechts sowie vergangenen und zeitgenössischen Rechtssystemen bestehen. Diese Übereinstimmungen versucht Steiner anhand von Aussagen hochrangiger Rechtsexperten und bedeutender Rechtstheoretiker herauszuarbeiten. Wie wir sehen werden, lässt sich der Linkslibertarismus auf der Grundlage dieser Ausführungen als eine Theorie charakterisieren, die mit einem genuin aufklärerischen Projekt in Verbindung steht.

Betrachten wir zunächst Steiners Auswertung des rechtswissenschaftlichen Diskurses zum Recht zu vererben. Es sind zwei Punkte, die der Linkslibertarist den Aussagen von Rechtsexperten und Rechtstheoretikern glaubt entnehmen zu können:

1. Das Recht zu vererben beruht auf der „rechtlichen Fiktion“ (Steiner 1992, 85), dass Erblasser zum Zeitpunkt der Vollstreckung ihres Willens noch nicht gestorben sind. So wurde im römischen Recht angenommen, dass der Erblasser und der (noch lebende) Erbe ein und dieselbe Person seien, während in modernen und zeitgenössischen Rechtssystemen davon ausgegangen wird, dass es sich bei dem Erblasser und dem (noch lebenden) Vollstrecker seines Testaments um ein und dieselbe Person handle. Ohne die rechtliche Fiktion, dass der Erblasser noch am Leben ist, wenn sein Wille vollstreckt wird, kann es die rechtliche Praxis des Vererbens nicht geben.
2. Rechtliche Fiktionen sind hochgradig ungerecht, und sie können Rechtssysteme sehr stark beschädigen. Sie sollten deshalb nach Möglichkeit beseitigt werden. Das, was Jeremy Bentham über rechtliche Fiktionen im englischen Recht schreibt, hält Steiner in rechtlicher Hinsicht im Allgemeinen für zutreffend: „[F]iction is a syphilis, which runs in every vein, and carries into every part of the system the princi-

ple of rottenness. [...] Fiction of use to justice? Exactly as swindling is to trade. [...] It affords presumptive and conclusive evidence of moral turpitude in those by whom it was invented and first employed.“ (Ebd.)

Treffen diese Einschätzungen zu, dann lassen sich grundlegende Übereinstimmungen konstatieren zwischen der Art und Weise, wie das Recht zu vererben von dem Linkslibertaristen Steiner sowie von Rechtsexperten und Rechtstheoretikern, die den Linkslibertarismus nicht vertreten, gesehen wird. Alle diese Personen sind offenbar der Meinung, dass Menschen am Leben sein müssen, um Eigentumsrechte abtreten zu können; dass Menschen, genau genommen, keine Güter vererben können, weil sie in dem Fall die fraglichen Eigentumsrechte ja erst dann abtreten würden, wenn sie nicht mehr am Leben sind; dass das Recht zu vererben auf der rechtlichen Fiktion beruht, dass Menschen, deren Letzter Wille vollstreckt wird, noch nicht gestorben sind; und dass dieses Recht, eben weil es auf einer rechtlichen Fiktion beruht, ein zu beseitigendes Übel ist.

Allerdings wirft der vorliegende Befund kritische Fragen auf: Wie kann es sein, dass es das Recht zu vererben noch immer gibt? Wenn es tatsächlich nicht nur von Philosophen, die außerhalb von Rechtssystemen stehen, sondern sogar von Experten und Theoretikern, die diesen Systemen angehören, kritisiert und abgelehnt wird, warum ist dieses Recht dann nicht längst beseitigt worden?

Auf diese Fragen antwortet Steiner unter Bezugnahme auf das obige Bentham-Zitat: Durch die rechtliche *Fiktion*, dass der Erblasser noch am Leben ist, wenn sein Wille vollstreckt wird, werden die allermeisten Angehörigen der fraglichen Rechtssysteme *getäuscht*. Sie fallen dabei betrügerischen Handlungen zum Opfer, welche diejenigen begangen haben, die die rechtliche Fiktion erfanden und institutionell etablierten. Solange sie aber in dem (falschen) Glauben sind, dass Menschen, deren Letzter Wille vollstreckt wird, noch nicht gestorben sind, können die Angehörigen von Rechtssystemen das Recht zu vererben nicht als ein zu beseitigendes Übel ansehen. Es ist deshalb folgerichtig, dass dieses Recht noch immer existiert.

Legt man diese Überlegungen zugrunde, wird man den Steiner'schen Linkslibertarismus mit einem Anliegen in Verbindung bringen, das dem Geist der europäischen Aufklärung verpflichtet ist: die Menschen aus dem Bann von rechtlichen Fiktionen zu befreien und so eine Bereinigung bestehender rechtlicher Systeme von irrationalen Elementen zu initiieren. Es wird zu prüfen sein, ob diese Einschätzung tatsächlich gerechtfertigt ist.

## 4

In einer Welt, die den Grundsätzen des Linksliberalismus verpflichtet ist, gibt es kein Recht zu vererben. Möbel, Autos, Wohnungen und Firmenanteile, die eine Person A am Ende ihres Lebens besitzt, gehen nach A's Tod nicht in den Besitz einer anderen Person B über, die A testamentarisch zu ihrem Erben gemacht hat. Vielmehr werden solche Güter in einer linkslibertären Welt zu herrenlosen Gegenständen, die nur bei einer finanziellen Entschädigung der anderen Menschen erneut privat angeeignet werden dürfen. Diese Regelung befürworten die Bürgerinnen und Bürger deshalb, weil sie den von ihnen vertretenen linksliberalistischen Prinzipien entspricht. Die Beseitigung des Rechts zu vererben ist für sie mit keinerlei „Gerechtigkeitskosten“ verbunden, da sie dieses Recht zuvor ja nur deshalb nicht kritisiert und abgelehnt haben, weil sie fälschlicherweise glaubten, dass Erblasser, deren Wille vollstreckt wird, noch nicht gestorben seien. Mit der Aufdeckung dieser rechtlichen Fiktion aber haben die Menschen Klarheit darüber gewonnen, welche eigentumsrechtlichen Praktiken den von ihnen vertretenen Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen, und in der Welt, in der sie nun leben, sind diese Praktiken tatsächlich gegeben.

Was ist von derjenigen Theorie, die uns eine solche Welt als die moralisch richtige vorführt, zu halten? Wie ist die oben analysierte linksliberalistische Kritik des Erbrechts zu beurteilen?

Nach meiner Auffassung stellt Steiner die von Rechtsliberalisten wie Nozick stillschweigend angenommene rechtliche Gleichartigkeit der Tätigkeiten des Vererbens und des Verschenkens zu Recht in Frage. Versteht man Rechte so, wie der Linksliberalist dies tut, ergibt sich in der Tat folgende Differenz: Wenn eine Person A einer anderen Person B zu einem Zeitpunkt  $t_0$  einen Gegenstand X schenkt, hat B von  $t_0$  an Eigentumsrechte bezüglich X (und A entsprechende rechtliche Verpflichtungen); und wenn A sich zu  $t_0$  vertraglich dazu verpflichtet, B einen Gegenstand Y zu einem späteren Zeitpunkt  $t_2$  zu schenken, erwirbt B bereits zu  $t_0$  einen entsprechenden rechtlichen Anspruch und eine darauf bezogene Befugnis – die A's Verfügungsmöglichkeiten über Y bereits ab  $t_0$  einschränken. (So ist es A in dem Fall etwa rechtlich nicht möglich, Y zu  $t_1$  zu zerstören oder ohne Weiteres einer dritten Person C zu verkaufen.) Akzeptiert man nun die von Steiner vertretene These, dass Menschen am Leben sein müssen, um Rechte haben und mithin abtreten zu können, ergibt sich im Fall des Vererbens folgende *besondere* Situation: Mit ihrem Letzten Willen verfügt eine Person A, dass ein von ihr besessener Gegenstand Z einer anderen Person B zu einem Zeit-

punkt übertragen wird, zu dem sie, A, gar *keine* Eigentumsrechte bezüglich Z mehr hat. Letztwillige Verfügungen sind deshalb in dem angenommenen rechtstheoretischen Kontext unmöglich. Aber, so mag man hier einwenden, trifft A im vorliegenden Fall nicht bereits zu Lebzeiten eine Verfügung, die lediglich in ihrer Wirkung bis zu A's Tod aufgeschoben ist? Selbstverständlich trifft A mit einem Letzten Willen zu Lebzeiten eine Verfügung, allerdings schränkt sie mit ihr ihre rechtliche Position in keiner Weise ein – und zwar bis zu ihrem Tod. Das ist etwa daran zu sehen, dass A ihr Testament jederzeit ohne die Zustimmung des vorgesehenen Erben, B, ändern kann, gegenüber B nicht entschädigungspflichtig ist, wenn sie ihr Testament zu B's Ungunsten ändert, und durch die testamentarische Einsetzung von B als Erben von Z rechtlich nicht daran gehindert wird, diesen Gegenstand zu zerstören oder einer dritten Person C zu verkaufen. Angesichts dieser Besonderheiten ist es zumindest in dem von Steiner angelegten rechtstheoretischen Rahmen nicht angemessen, die Tätigkeiten des Vererbens und des Verschenkens als rechtlich gleichartig anzusehen.

Ein weiterer Punkt ist meines Erachtens positiv herauszustellen: Geht man mit Steiner davon aus, dass Libertaristen Rechte nur im Sinne der Choice Theory verstehen können, und nimmt man ferner an, dass Steiner dieses Rechtsverständnis adäquat analysiert hat,<sup>12</sup> wird man das Urteil als richtig ansehen müssen, dass das Recht zu vererben – anders als das Recht zu verschenken – vom Standpunkt des Libertarismus nicht gerechtfertigt ist. Wie gesehen, treten Menschen nämlich mit einem Testament zu Lebzeiten keine Eigentumsrechte ab, und wenn man annimmt, dass sie, um Eigentumsrechte zu haben, die Befugnis ausüben können müssen, auf die Erfüllung der ihren rechtlichen Ansprüchen korrespondierenden Verpflichtungen zu verzichten, können sie nach ihrem Tod keine Eigentumsrechte mehr haben und mithin abtreten. Steiners Kritik an der von Nozick und anderen vertretenen Konzeption des Erbrechts ist unter den von ihm getroffenen Annahmen also richtig.

Hieraus folgt: Befürwortet man die Grundsätze des Libertarismus, die Steiner anführt, wird man der Auffassung sein, dass es ein Recht zu vererben aus Gründen der Gerechtigkeit nicht geben darf. Denn die Ausübung dieses Rechts würde Menschen mit Eigentumsrechten ausstatten, die sie in einer gerechten Welt nicht haben würden. Vom Standpunkt des Libertarismus, so

---

12 Ob Steiners Analyse in dieser Hinsicht tatsächlich adäquat ist, ist eine Frage, deren Beantwortung einer eigenen Untersuchung bedarf.

wie Steiner ihn bestimmt, sind vergangene und bestehende rechtliche Praktiken, durch die Eigentumsrechte postmortal abgetreten werden, also gänzlich zu kritisieren.

Damit ist zu fragen: Sollten wir die Grundsätze, auf die Steiner sich stützt, wenn er das Recht zu vererben kritisiert, befürworten? Im Rahmen dieser Kritik, so sei zunächst in Erinnerung gerufen, sind folgende Theorieelemente entscheidend: der Grundsatz, nach dem ein Recht die Befugnis einschließt, die einem eigenen Anspruch korrespondierende Verpflichtung einer anderen Person oder das einem eigenen Schutz korrespondierende rechtliche Unvermögen einer anderen Person in Kraft zu lassen oder außer Kraft zu setzen, sowie die These, dass dieser Grundsatz besagt, dass Menschen am Leben sein müssen, um Rechte haben zu können. Wie gesehen, folgert Steiner aus diesen Theorieelementen, dass Menschen in einer gerechten Welt nicht das Recht haben können, eigentümlich besessene Dinge zu vererben, und er distanziert sich damit von den Vorstellungen vieler anderer Libertaristen.

Sollten wir also die soeben herausgestellten Theorieelemente befürworten? Das hängt natürlich davon ab, an welche Bedingungen wir die Einnahme einer solchen Haltung koppeln. Im Unterschied zu den Libertaristen (siehe oben, S. 26) sind die meisten Philosophinnen und Philosophen der Überzeugung, dass Gerechtigkeitstheorien nur dann akzeptabel sein können, wenn ihre Grundsätze Übereinstimmungen mit grundlegenden, gesellschaftlich geteilten Überzeugungen und Wertvorstellungen aufweisen. Diese Bedingung wird, um nur zwei Personen zu nennen, von so unterschiedlichen Denkern wie John Rawls und Axel Honneth als unverzichtbar angesehen (vgl. Rawls 1979, 34–39, Rawls 2006, 24–25 und Honneth 2011, 14–31). Wir werden im Folgenden, ohne diesen Punkt zu problematisieren, mit Rawls und Honneth davon ausgehen, dass akzeptable Gerechtigkeitstheorien die oben genannte Übereinstimmung aufweisen müssen.<sup>13</sup> Dementsprechend

---

13 Eine allgemeine Erörterung dieser Annahme ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht zu leisten. Hier müsste zunächst detailliert dargelegt werden, wann die genannte Bedingung erfüllt ist – müssen die fraglichen Theorieelemente zu dem Zweck mit den tatsächlichen Überzeugungen der Menschen, mit ihren „wohlüberlegten“ (Rawls 1979, 39) Auffassungen, mit institutionellen Gegebenheiten, mit normativen Vorstellungen, die solchen Gegebenheiten zugrunde liegen, oder mit anderem übereinstimmen? Schließlich wäre zu zeigen, warum das auf diesem Wege gewonnene Akzeptabilitätsprinzip überhaupt sinnvoll ist – und mit welchen geschichtsphilosophischen Vorstellungen (bezüglich eines Fortschritts von normativen Überzeugungen



werden wir zu untersuchen haben, wie diejenigen Theorieelemente, auf die Steiner sich bei seiner Kritik des Rechts zu vererben stützt, in dieser Hinsicht abschneiden. Bemerkenswerterweise lädt Steiner selbst zu einer solchen Untersuchung ein – nämlich mit seinen oben betrachteten Überlegungen zu rechtlichen Fiktionen (vgl. Abschnitt 3). Wir werden also zu prüfen haben, ob seine Kritik die von ihm behaupteten grundlegenden gedanklichen Gemeinsamkeiten mit vergangenen und bestehenden Rechtssystemen tatsächlich aufweist und der Fortbestand des Rechts zu vererben von einer rechtlichen Fiktion abhängt, welche die Menschen in den falschen Glauben versetzt, dass Erblasser zum Zeitpunkt der Vollstreckung ihres Willens noch am Leben sind. Falls wir diesen Nachweis führen können, werden wir gezeigt haben, dass sich im Ausgang der obigen Theorieelemente eine Kritik des Erbrechts formulieren lässt, die von den Angehörigen der fraglichen Rechtssysteme bei Abwesenheit von Täuschungen geteilt werden würde. Damit aber werden wir gezeigt haben, dass diese Elemente die von uns eingeführte notwendige Bedingung erfüllen – und mithin eine Eigenschaft haben, die sie auch für viele nichtlibertaristische Philosophinnen und Philosophen interessant macht.

Beginnen wir die damit angestoßene Untersuchung mit einer allgemeineren Bemerkung. Wenn man (wie Steiner) glaubt, dass Rechtsexperten und Rechtstheoretiker der Auffassung sind, dass Menschen am Leben sein müssen, um Eigentumsrechte abtreten zu können (siehe oben, S. 27), wie kann man dann die Existenz des Rechts zu vererben erklären, durch das annahmegemäß Eigentumsrechte erst mit dem Tod des Erblassers abgetreten werden? Zieht man (wie Steiner) die Möglichkeit rechtlicher Täuschungen in Betracht, wird man, genau genommen, zwei Fälle voneinander zu unterscheiden haben: erstens die Möglichkeit, dass die Menschen in dem falschen Glauben sind, dass beim Vererben Eigentumsrechte bereits *vor* dem Tod des Erblassers, näm-

---

und institutionellen Gegebenheiten) es eventuell einhergeht. – Das, was demgegenüber im Rahmen der vorliegenden Arbeit geleistet werden kann, ist eine Untersuchung der Frage, ob die Kritik des Erbrechts, die Steiner vorgelegt hat, tatsächlich die von ihm behaupteten grundlegenden gedanklichen Gemeinsamkeiten mit früheren und gegenwärtigen erbrechtlichen Praktiken aufweist (siehe oben, Abschnitt 3). Da es sich bei diesen Praktiken um institutionalisierte rechtliche Überzeugungssysteme handelt, die über Jahrhunderte hinweg Bestand hatten oder noch haben, dürfte Steiners Kritik, sofern sie mit ihnen grundlegende Übereinstimmungen aufweist, das oben genannte Akzeptabilitätsprinzip unabhängig davon erfüllen, wie es im Einzelnen interpretiert wird. Ob eine solche Übereinstimmung tatsächlich besteht, soll durch meine weiteren Überlegungen in Abschnitt 4 geklärt werden.

lich mit seiner letztwilligen Verfügung, übertragen werden, und zweitens die Möglichkeit, dass die Menschen fälschlicherweise glauben, dass Erblasser zum Zeitpunkt der Vollstreckung ihres Willens noch am Leben sind. Die erste Möglichkeit glaubt Steiner ausschließen können; aus den oben genannten Gründen (vgl. S. 24) ist es für ihn offenkundig, dass mit einer letztwilligen Verfügung keine Eigentumsrechte abgetreten werden.<sup>14</sup> Um die Existenz des Rechts zu vererben unter Bezugnahme auf rechtliche Täuschungen zu erklären, wird er also zu zeigen haben, dass die Menschen fälschlicherweise der Auffassung sind, Erblasser seien noch nicht gestorben, wenn ihr Wille vollstreckt wird. Dieses Ziel versucht er mit seiner Theorie rechtlicher Fiktionen zu erreichen.

Möchte man diese Theorie verstehen, wird man Klarheit darüber gewinnen müssen, worin das Fiktionale derjenigen rechtlichen Fiktion besteht, deren Existenz Steiner behauptet. Wie wir sehen werden, sind in diesem Zusammenhang einige Überlegungen aufschlussreich, die der Rechtswissenschaftler und Philosoph Lon Fuller angestellt hat. In seiner Studie *Legal Fictions* lesen wir:

Generally a fiction is intended to escape the consequences of an existing, specific rule of law. [...] But occasionally the matter is more obscure. In some cases a fiction seems to be intended to avoid the implications, not of any specific and recognized rule of law, but of some unexpressed and rather general and vague principle of jurisprudence or morals. (Fuller 1967, 53)

Betrachten wir zunächst anhand eines Beispiels den ersten von Fuller genannten Fall. Im deutschen Recht regelt § 1923 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)<sup>15</sup> die Erbfähigkeit. Die beiden Absätze dieses Paragraphen lauten:

- (1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.
- (2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Bestünde § 1923 BGB allein aus Absatz 1, wäre eine Person, die zur Zeit eines Erbfalls noch nicht gelebt hat, aber bereits gezeugt worden war, in dem Fall nicht erbfähig. Genau diese rechtliche „Konsequenz“ vereitelt Absatz 2, der festlegt, dass eine solche Person rechtlich als jemand gilt, der zur Zeit des Erbfalls bereits gelebt hat (und mithin die in Absatz 1 genannte Bedingung

14 Ich werde auf diesen Punkt am Ende meines Beitrags kurz zurückkommen. Siehe Abschnitt 5.

15 Ich zitiere das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung vom 3. Juli 2017.

erfüllt). Wie vereitelt Absatz 2 die fragliche Konsequenz? Durch die Feststellung, dass etwas *rechtlich* der Fall ist, was *tatsächlich* nicht der Fall ist: das Am-Leben-Sein bestimmter Personen zur Zeit des Erbfalls. In dieser Differenz besteht die mit dem vorliegenden Absatz erzeugte rechtliche Fiktion.

Fuller selbst nennt ein Beispiel des von ihm unterschiedenen zweiten Falls. Nach seinen Ausführungen besteht ein „allgemeines Prinzip“ des US-amerikanischen Rechts in der Annahme, dass jemand Eigentumsrechte nur dann erwerben kann, wenn er dem Erwerb derselben zugestimmt hat. Eine rechtliche „Implikation“ dieses Prinzips würde besagen, dass eine Person, der in Abwesenheit und ohne dass sie hiervon Kenntnis besaß, ein Geschenk zugestellt worden ist, hierdurch keine Eigentumsrechte an diesem Geschenk erworben hat (da sie dem Erwerb der fraglichen Rechte ja nicht zugestimmt hat). Um diese Implikation zu verunmöglichen, ist laut Fuller eine rechtliche Bestimmung eingeführt worden, die besagt, dass eine Person, der unter den obigen Umständen ein Geschenk zugestellt wird, *als jemand gilt*, der dem Erhalt dieses Geschenks und mithin dem Erwerb der entsprechenden Eigentumsrechte zugestimmt hat. Auch im vorliegenden Fall besteht das Fiktionale der fraglichen Bestimmung also darin, dass etwas als rechtlich gegeben ausgewiesen wird, was tatsächlich nicht gegeben ist.

Warum gibt es derartige rechtliche Fiktionen? Für viele Rechtstheoretiker sind sie Mittel, die es dem Gesetzgeber ermöglichen, rechtliche Ziele *unaufwendig* zu erreichen. Möchte er etwa die Erbfähigkeit von Personen sicherstellen, die zur Zeit eines Erbfalls noch nicht leben, wohl aber bereits gezeugt worden sind, könnte der zuständige Gesetzgeber abweichende Bestimmungen von dem oben genannten § 1923, Absatz 1 BGB konzipieren. Alternativ hat er die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mithilfe der rechtlichen Fiktion, die Absatz 2 dieses Paragraphen enthält, zu erreichen. Wenn er dieses – und nicht jenes – Verfahren wählt, dann tut der Gesetzgeber dies aus Sicht der Rechtstheoretiker, die den obigen Standpunkt vertreten, weil er sich die Mühen der Ausarbeitung von rechtlichen Abweichungen, Ausnahmen oder Ähnlichem ersparen möchte. Unter dieser Perspektive sind rechtliche Fiktionen lediglich „a shorthand way“<sup>16</sup>, um rechtliche Ziele zu erreichen.

Zwar mag es sein, dass Gesetzgeber grundsätzlich die oben genannten beiden Möglichkeiten haben; allerdings ist es fraglich, ob sie tatsächlich,

---

16 Diese Formulierung stammt von Oliver Wendell Holmes, der von 1902 bis 1932 Richter am Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika war. Zitiert nach: Fuller 1967, 81.

wann immer sie sich rechtlicher Fiktionen bedienen, dies durch alternative gesetzliche Regelungen vermeiden könnten. Rechtshistoriker haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in manchen Situationen angesichts des Stands der Entwicklung der Rechtswissenschaft bestimmte Ziele *nur* mithilfe von rechtlichen Fiktionen erreicht werden konnten.<sup>17</sup> Einen solchen Fall diskutiert Rudolf von Ihering in seiner Studie über den *Geist des römischen Rechts*:

„Nur ein Erbe kann die hereditatis petitio anstellen“ lautete der Satz des alten Rechts. Aber das Bedürfnis drängte später dahin, auch andern Personen, z. B. dem Käufer der Concursmasse, dem Bonorum Possessor die Klage zuzugestehen. In Folge davon hätte nicht bloß die alte auf den heres oder die hereditas lautende Fassung der Klage, sondern auch die Formulierung der obigen Regel geändert werden müssen. Letzteres war aber kein Leichtes, es hieß an Stelle des bekannten, geläufigen Begriffs der hereditas einen neuen allgemeineren: den der Universalsuccession aufzusuchen, ihn klar zu erfassen und zu formulieren. Sollte das Leben so lange warten, bis der Doctrin dies gelungen? Man wählte einen theoretisch minder correcten, praktisch aber eher zum Ziele führenden Weg: jene beiden Personen werden als heredes angesehen; sie sind es zwar nicht, aber sie werden als solche fingirt, will heißen, behandelt, ihnen in dieser bestimmten Beziehung gleichgestellt. (von Ihering 1877, 295)

Wir sind damit in der Lage zu prüfen, ob die von Steiner ausgearbeitete Kritik des Erbrechts die oben genannten grundlegenden gedanklichen Gemeinsamkeiten mit vergangenem und bestehenden rechtlichen Systemen tatsächlich aufweist und das Recht zu vererben nur deshalb noch immer existiert, weil die Menschen durch eine rechtliche Fiktion in den falschen Glauben versetzt werden, dass Erblasser zum Zeitpunkt der Vollstreckung ihres Willens noch am Leben sind. Wie bemerkt, würde jene Kritik in dem Fall von den Angehörigen der fraglichen Rechtssysteme bei Abwesenheit von Täuschungen geteilt werden. Sie würde damit – bezogen auf den Bereich des Erbrechts – eine Bedingung erfüllen, die akzeptable Gerechtigkeitstheorien aus der Sicht der meisten Philosophinnen und Philosophen erfüllen müssen.

17 Vgl. Maine 1997, ein Werk, in dem Maine auch die Frage untersucht, warum und auf welche Art und Weise rechtliche Fiktionen zu einer Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft beitragen konnten.

Im Rahmen seiner Kritik des Erbrechts bezieht sich Steiner zustimmend auf Fullers oben genannte Studie zu rechtlichen Fiktionen. In diesem Zusammenhang ist seines Erachtens diejenige Konstellation relevant, die Fuller, wie bereits gesehen, mit folgenden Worten beschreibt:

In some cases a fiction seems to be intended to avoid the implications, not of any specific and recognized rule of law, but of some unexpressed and rather general and vague principle of jurisprudence or morals.

Welches untergründige „allgemeine Prinzip“ ist im Kontext des Erbrechts relevant, und welche „Implikation(en)“ dieses Prinzips verunmöglicht die rechtliche Fiktion, die hier zur Anwendung kommt? Für Steiner – das ist offensichtlich – besagt jenes Prinzip im Wesentlichen, dass nur Menschen, die am Leben sind, Eigentumsrechte abtreten können. Auch ohne auf die Ausprägungen einzugehen, welche dieses Prinzip in bestimmten Rechtssystemen erhalten haben mag, lässt sich eine Implikation desselben genau angeben: Es ist ausgeschlossen, dass Menschen Güter vererben, da sie in dem Fall ja Eigentumsrechte abtreten würden, wenn sie nicht mehr am Leben sind. Nun wird diese Implikation verunmöglicht, wenn man annimmt, dass Menschen, deren Letzter Wille vollstreckt wird, zu dem Zeitpunkt noch nicht gestorben sind. Durch diese rechtliche Fiktion wird es also möglich, an dem oben genannten „allgemeinen Prinzip“ festzuhalten und den Menschen zugleich das Recht zuzuerkennen, privat besessene Güter zu vererben.

Wie gesehen, führt Steiner die Einführung der in Rede stehenden Fiktion auf einen betrügerischen Willen zurück (siehe oben, S. 27): Die Angehörigen des Rechtssystems und die Mitglieder der Gesellschaft sollen in den *falschen* Glauben versetzt werden, dass Menschen, deren Letzter Wille vollstreckt wird, noch nicht gestorben sind, und so dazu gebracht werden, einer erbrechtlichen Praxis zuzustimmen, die sie nach Maßgabe der ihrem Rechtssystem zugrundeliegenden Prinzipien unmöglich befürworten können. Ist diese Erklärung der Existenz des Rechts zu vererben überzeugend?

Wie unsere bisherigen Überlegungen deutlich machen, ist es normalerweise ausgeschlossen, dass Menschen durch rechtliche Fiktionen der oben analysierten Art getäuscht werden. Denn der fiktionale Charakter der fraglichen rechtlichen Bestimmungen ist ja *offenkundig* – und zwar sowohl für Rechtsexperten als auch für rechtliche Laien.<sup>18</sup> Wie bemerkt, stellt § 1923

18 Dass auch Letzteres der Fall ist, geht beispielsweise daraus hervor, dass rechtliche Fiktionen wie die im Kontext von § 1923 BGB bestehende auf einer all-

BGB ausdrücklich fest, dass Personen, die zur Zeit eines Erbfalls noch nicht lebten, aber bereits gezeugt worden waren, rechtlich als Personen gelten, die zu dieser Zeit bereits gelebt haben. Weil das so ist, kann er keinen falschen Glauben bezüglich der *tatsächlichen* Existenz dieser Personen stiften. Ähnlich ist das andere oben betrachtete Fallbeispiel beschaffen: Dass Personen, denen in Abwesenheit und ohne dass sie hiervon Kenntnis besitzen, ein Geschenk zugestellt wird, dem Erhalt dieses Geschenks und dem Erwerb der entsprechenden Eigentumsrechte nicht zugestimmt haben, ist offensichtlich – und folglich nichts, worüber die fragliche gesetzliche Bestimmung die Menschen täuschen könnte.<sup>19</sup> Bezüglich dieser Fälle ist Fuller also zuzustimmen, wenn er feststellt, „that the fiction, as such, [is] not intended to deceive and [does] not deceive anyone“<sup>20</sup>.

Die von Steiner behauptete rechtliche Fiktion bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Dass Menschen, deren Letzter Wille vollstreckt wird, tatsächlich bereits gestorben sind, ist offensichtlich und kann durch gesetzliche Bestimmungen, nach denen sie *rechtlich* als Personen gelten, die noch nicht gestorben sind, normalerweise nicht unkenntlich gemacht werden. Folglich ist auch diese rechtliche Fiktion als solche ungeeignet, die Menschen zu täuschen. Damit aber ist Steiners oben skizzierte Erklärung hinfällig: Das Recht zu vererben kann seine Existenz nicht einer rechtlichen Fiktion verdanken, welche die Angehörigen von Rechtssystemen und Gesellschaften fälsch-

---

gemein zugänglichen Internetseite offen thematisiert werden. Vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktion\\_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktion_(Recht)) [22.9.2017, 12.30 Uhr].

- 19 Diese Analyse beruht auf der Annahme, dass das Wort „zustimmen“ im fraglichen rechtlichen Kontext in Übereinstimmung mit seinem alltäglichen Gebrauch verwendet wird. – Wie Fuller bei seiner Diskussion dieses Falls anzeigt, ist es grundsätzlich natürlich nicht ausgeschlossen, dass „zustimmen“ rechtlich anders verwendet wird und es Menschen möglich ist, mit einer und derselben Tätigkeit gemäß der rechtlichen, nicht aber gemäß der alltäglichen Bedeutung des Wortes ihre Zustimmung zu etwas zu geben. In dem Fall aber wird die rechtliche Bedeutung von „zustimmen“ ausdrücklich festgelegt sein, und es wird dementsprechend gar keine rechtliche Fiktion vorliegen. Im Rahmen unserer Untersuchung muss diese Konstellation deshalb nicht untersucht werden.
- 20 Fuller 1967, 6. – Mit der Wendung „as such“ wird angezeigt, dass rechtliche Fiktionen ihrerseits in einem größeren Kontext stehen können, der Täuschungen oder Irreführungen enthält. – Ich werde hierauf in Abschnitt 5 zurückkommen.

licherweise glauben lässt, dass Menschen, deren Letzter Wille vollstreckt wird, noch immer am Leben sind.<sup>21</sup>

Ein weiterer Punkt ist im vorliegenden Zusammenhang zu beachten: Genau genommen, wird das „allgemeine Prinzip“, dass nur Menschen, die am Leben sind, Eigentumsrechte abtreten können, in seiner Geltung durch die betrachtete rechtliche Fiktion *ingeschränkt* – da Menschen, die nicht mehr am Leben sind, durch sie Eigentumsrechte abtreten können. Zudem ist dieser Zusammenhang, wo immer er gegeben ist, den Angehörigen des fraglichen Rechtssystems *bekannt* – da die hier zur Anwendung kommende rechtliche Fiktion ja, wie erläutert, als solche offensichtlich ist. Wenn man nun (wie Steiner) von dem oben genannten allgemeinen Prinzip ausgeht<sup>22</sup> und darüber hinaus (wie er es tut) die Möglichkeit ausschließt, dass die Menschen fälschlicherweise glauben, dass beim Vererben Eigentumsrechte bereits mit letztwilligen Verfügungen abgetreten werden (siehe oben, S. 32), wird man sich also mit der Frage konfrontiert sehen, warum die Geltung jenes Prinzips über Jahrhunderte hinweg *wissentlich* eingeschränkt worden ist. Auf diese Weise aber wird man zu der Untersuchung einer Frage motiviert, die Steiner mit seinen Überlegungen als irrelevant und irreführend hinstellt: Gibt es gute Gründe für die Einschränkung des Prinzips, dass Menschen am Leben sein müssen, um Eigentumsrechte abtreten zu können?

---

21 Diesem Befund scheint zu entsprechen, dass Benthams oben zitierte Aussagen über rechtliche Fiktionen, auf die Steiner sich zustimmend bezieht, von vielen Rechtswissenschaftlern kritisiert worden sind. Vgl. zum Beispiel Maine 1997, 38. Genau genommen, bringt Bentham rechtliche Fiktionen aber mit einer anderen Art von Täuschung und Betrug als der von Steiner angenommenen in Verbindung. Für Bentham sind rechtliche Fiktionen Instrumente, die es Richtern ermöglichen, gesetzgeberisch tätig zu sein und zugleich den Anschein zu erwecken, nicht gesetzgeberisch tätig zu sein (sondern lediglich Recht zu sprechen). Nun glaubt Bentham, dass Richter, die gesetzgeberisch tätig sind, damit ihre Zuständigkeiten missachten; ferner, dass ihnen dies bewusst ist; und schließlich, dass sie sich darüber im Klaren sind, mit rechtlichen Fiktionen den Anschein zu erwecken, nicht gesetzgeberisch tätig zu sein. Deshalb sind Richter, die solche Fiktionen einführen, für Bentham Personen, welche die anderen Menschen über den unrechtmäßigen Charakter ihrer (gesetzgeberischen) Tätigkeiten wissentlich täuschen. – Diese (Bentham-bezogenen) Bemerkungen haben keine Auswirkungen auf den Gang unserer Erörterung der von Steiner ausgearbeiteten Kritik des Erbrechts.

22 Ob dies tatsächlich angemessen ist, muss für konkrete Rechtssysteme im Einzelnen gezeigt werden.

Oder, kürzer gefasst: Gibt es gute Gründe für die Existenz des Rechts zu vererben?

Wir können damit folgende Untersuchungsergebnisse formulieren: Anders als Steiner glaubt, weist seine Kritik des Erbrechts nicht die von ihm behaupteten grundlegenden gedanklichen Gemeinsamkeiten mit vergangenen und bestehenden Rechtssystemen auf. Steiner unterstellt die *uneingeschränkte* Gültigkeit des Prinzips, dass Menschen am Leben sein müssen, um Eigentumsrechte abtreten zu können, und er gelangt auf dieser Grundlage zu der Behauptung, dass Menschen, die durch rechtliche Fiktionen nicht getäuscht werden, eine ablehnende Haltung gegenüber dem Recht zu vererben einnehmen werden. Demgegenüber halten die Vertreter der fraglichen Rechtssysteme – sofern sie überhaupt davon ausgehen, dass allein Menschen, die am Leben sind, Eigentumsrechte abtreten können<sup>23</sup> – dieses Prinzip nur mit *Einschränkungen*, die den Bereich des *Erbrechts* betreffen, für gültig. Darüber hinaus können weder Rechtsexperten noch juristische Laien durch die von Steiner behauptete rechtliche Fiktion getäuscht werden, weil deren fiktionaler Charakter offensichtlich ist. Der rechtstheoretische Standpunkt, den Steiner aus libertaristischer Sicht für verbindlich hält, ist folglich ungeeignet, eine Kritik des Erbrechts zu generieren, die von bereits etablierten rechtlichen Prinzipien ausgeht und von den Angehörigen der betroffenen Rechtssysteme aufgrund dieser Prinzipien geteilt werden könnte. Innerhalb des Gegenstandsbereichs des Erbrechts ist er damit außerstande, die oben genannte notwendige Bedingung akzeptabler Gerechtigkeitstheorien zu erfüllen (siehe S. 30). Dieser Befund macht zugleich deutlich, warum das aufklärerische Anliegen, das wir mit der linkslibertaristischen Kritik des Erbrechts in Verbindung gebracht haben (siehe Abschnitt 3), sein Ziel nicht erreichen kann: Das, was ihm fehlt, ist ein angemessenes Verständnis der rechtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten, auf die es bezogen ist.

## 5

Stellen wir die erzielten Untersuchungsergebnisse abschließend in einen größeren Kontext. Welches Interesse haben unsere Überlegungen außerhalb der libertaristischen Debatte über das Recht zu vererben? Gibt es ein solches Interesse überhaupt? Meines Erachtens ist das sehr wohl der Fall. Denn unsere Überlegungen geben Aufschluss über das ontologische Profil des Rechts

---

23 Siehe oben, Anmerkung 22.



zu vererben und bilden deshalb einen geeigneten Ausgangspunkt der Untersuchung von Fragen, welche die Legitimität dieses Rechts betreffen.

In ontologischer Hinsicht ergibt sich aus unserer obigen Erörterung (vgl. insbesondere S. 28 f.) folgendes Bild: Mit dem Recht zu vererben autorisiert eine Gesellschaft den Einzelnen, mit seinem Tod einen zuvor spezifizierten Willen unwiderruflich – und mithin zu seinem zeitlich letzten Willen – zu machen und sie, die Gesellschaft, anzuweisen, Güter, die er am Ende seines Lebens besaß, über die er nun aber nicht mehr verfügen kann, gemäß diesem Willen Personen oder Einrichtungen als Eigentum anzubieten – und zwar gegebenenfalls zu Konditionen, welche eben dieser Wille benennt. Im Lichte dieses Befundes ist die Eigentümlichkeit des Vererbens augenscheinlich: Vererben ist etwas anderes als verschenken, und vererben ist kein Vorgang, der nach dem Modell einer vertraglich geregelten Übertragung von Eigentum zu einem späteren Zeitpunkt gedacht werden kann.<sup>24</sup>

Der vorliegende Befund scheint mir aus unterschiedlichen Gründen relevant zu sein: Zum einen tritt er der unter Rechtsexperten und Rechtstheoretikern anzutreffenden Vorstellung entgegen, dass eine testamentarische Verfügung eine *lediglich* in ihrer Wirkung aufgeschobene rechtliche Festlegung ist. Damit ermöglicht er eine Kritik all derjenigen Theorien, welche die Behauptung enthalten, dass beim Vererben in rechtlicher Hinsicht bereits zu Lebzeiten des Erblassers Eigentum übertragen wird.<sup>25</sup> Zum anderen

---

24 Selbstverständlich ist hier allein vom Vererben durch testamentarische Verfügungen die Rede; andere Arten des Vererbens (etwa gemäß Pflichtteilen oder aufgrund von Erbschaftsverträgen) bleiben in der vorliegenden Arbeit unthematisiert.

25 Eine weiterführende Bemerkung: Ob die in Rede stehenden Vorstellungen und Theorien das Potenzial haben, eine nennenswerte gesellschaftliche Täuschung bezüglich der tatsächlichen Beschaffenheit des Vererbens zu erzeugen, ist eine der Fragen, die im Zuge jener Kritik zu untersuchen sein würden. Diese Möglichkeit glaubt Steiner, wie erläutert, ausschließen zu können (siehe oben, S. 32). Meines Erachtens sind die Gründe, aus denen er dies tut, überzeugend; allerdings kann ein abschließendes Urteil in dieser Frage nur im Lichte einschlägiger rechtsgeschichtlicher Fakten gefällt werden. Sollte sich eine umfassende Täuschung der oben genannten Art tatsächlich nachweisen lassen, wäre es nicht ausgeschlossen, dass Steiners „allgemeines Prinzip“ (nach dem Menschen am Leben sein müssen, um Eigentumsrechte abtreten zu können) uneingeschränkt für gültig gehalten wird – und das Recht zu vererben deshalb existiert, weil die Menschen fälschlicherweise glauben, dass Eigentumsrechte bereits vor dem Tod des Erblassers, nämlich mit seiner letztwilligen Verfü-

macht der obige Befund deutlich, warum das Recht zu vererben – anders als etwa das Recht zu verkaufen oder das Recht zu verschenken – sich aus dem Recht, über äußere Dinge als persönliches Eigentum zu verfügen, *nicht* ergibt und deshalb einer eigenständigen Rechtfertigung bedarf. Warum also, so ist zu fragen, sollte eine Gesellschaft dem Einzelnen das Recht geben, die Verteilung von Gütern, über die er nicht mehr verfügen kann, maßgeblich zu bestimmen? Möchte man diese Frage zufriedenstellend erörtern, muss man meines Erachtens über den Liberalismus thematisch hinausgehen und zum Beispiel untersuchen, ob erbrechtliche Befugnisse nicht wünschenswerte Auswirkungen auf die Gestaltung persönlicher Verhältnisse haben können – etwa weil sie die Möglichkeit eröffnen, mittels der vererbten Gegenstände die Erinnerung an Verstorbene wachzuhalten.<sup>26</sup> Darüber hinaus wird zu prüfen sein, welche Beschränkungen erbrechtlicher Freiheiten und Besteuerungen von Erbschaften oder Erben zur Sicherung der Gerechtigkeit der gesellschaftlichen Verteilung der arbeitsteilig produzierten Güter sowie zur Abwehr von Beeinträchtigungen demokratischer Willensbildungsprozesse durch wirtschaftliche Akteure geboten sind. In diesem Zusammenhang muss mit der Möglichkeit gesellschaftlicher Täuschungen und Irreführungen gerechnet werden, die sich auf die wirtschaftlichen Auswirkungen erbrechtlicher Bestimmungen beziehen.<sup>27</sup> Es ist zu erwarten, dass die hiermit skizzierte Untersuchung – anders als die libertaristische Theorie – keine einfache Position als die richtige ausweisen, sondern im Gegenteil Ergebnisse zeitigen wird, die der Komplexität der sozialen Gegebenheiten und der Vielfalt der normativ relevanten Faktoren Rechnung tragen.<sup>28</sup>

---

gung, abgetreten werden. Dieser Punkt kann im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht weiter verfolgt werden.

- 26 Die Bedeutung solcher Erinnerungen für ein gelingendes menschliches Leben hat jüngst Samuel Scheffler herausgestellt. Vgl. Scheffler 2015.
- 27 Ein Beispiel: Es gibt in Deutschland keine amtlichen Informationen zum ökonomischen Wert der Güter, die Jahr für Jahr vererbt werden. In einer solchen Situation ist es natürlich schwierig, die bestehenden erbrechtlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf die Verteilungseffekte, die sie zeitigen, zu kritisieren. Das oben genannte Fehlen offizieller Daten wird von einigen Autoren auf den Einfluss von Lobbyisten zurückgeführt. Vgl. hierzu Friedrichs 2016, 15 f.
- 28 Mein besonderer Dank gilt Thomas Gutmann (der in einigen erbrechtlichen Fragen andere Positionen als die hier verteidigten vertritt); ich habe von seinen Kommentaren zu einem Entwurf meines Aufsatzes und dem fachlichen

---

## Literatur

- Beckert, Jens 2004: *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt am Main, New York: Campus.
- Friedrichs, Julia 2016: *Wir Erben. Warum Deutschland ungerechter wird*, München, Berlin, Zürich: Piper.
- Fuller, Lon 1967: *Legal Fictions*, Stanford: Stanford University Press.
- Gaisbauer, Helmut P.; Neumaier, Otto; Schweiger, Gottfried; Sedmak, Clemens 2013 (Hg.): *Erbchaftssteuer im Kontext*, Wiesbaden: Springer.
- Gutmann, Thomas 2014: „Der Erbe und seine Freiheit“, in: *Neue juristische Wochenschrift* 57, 33, 2347–2349.
- Hart, H. L. A. 2011: *Essays on Bentham. Jurisprudence and Political Theory*, Oxford: Clarendon Press.
- Hohfeld, Wesley Newcomb 1964: *Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning*, herausgegeben von Walter Wheeler Cook, New Haven: Yale University Press.
- Honneth, Axel 2011: *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, Berlin: Suhrkamp.
- von Ihering, Rudolf 1877: *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, Dritter Theil, 3. Auflage, Leipzig: Breitkopf und Härtel.
- Locke, John 2013: *Zweite Abhandlung über die Regierung*, übersetzt von Hans Jörn Hoffmann, durchgesehen und überarbeitet von Ludwig Siep, mit einem Kommentar von Ludwig Siep, 2. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Maine, Henry Sumner 1997: *Das alte Recht. Sein Zusammenhang mit der Frühgeschichte der Gesellschaft und sein Verhältnis zu modernen Ideen*, herausgegeben und übersetzt von Heiko Dahle, Baden-Baden: Nomos.
- Murphy, Liam; Nagel, Thomas 2002: *The Myth of Ownership. Taxes and Justice*, Oxford: Oxford University Press.
- Nozick, Robert 2006: *Anarchie, Staat, Utopia*, übersetzt von Hermann Vetter, München: Olzog.

---

Austausch, den er mit ihnen in Gang gebracht hat, sehr stark profitiert. Hannes Kuch, Matthias Kaufmann, Claudia Wirsing, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Münchener Forschungskolloquiums von Lisa Herzog, den Hörerinnen und Hörern der von mir ausgerichteten Braunschweiger Vortragsreihe zum Thema „Soziale Gerechtigkeit“ sowie einer anonymen Gutachterin/einem anonymen Gutachter danke ich für ihre wertvollen Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu früheren, in einigen Fällen nur vorgetragenen Fassungen meines Aufsatzes. Lisa Kim Dallügge und Karsten Eckert waren mir bei der Besorgung von Literatur eine große Hilfe.

- Nozick, Robert 2006a: *The Examined Life. Philosophical Meditations*, New York, London, Toronto, Sydney: Simon & Schuster.
- Piketty, Thomas 2016: *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, übersetzt von Ilse Utz und Stefan Lorenzer, München: C. H. Beck.
- Rawls, John 1979: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, übersetzt von Hermann Vetter, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rawls, John 2006: *Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf*, übersetzt von Joachim Schulte, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Scheffler, Samuel 2015: *Der Tod und das Leben danach*, übersetzt von Björn Brodowski, Berlin: Suhrkamp.
- Steiner, Hillel 1992: „Three Just Taxes“, in: Philippe van Parijs (Hg.), *Arguing for Basic Income. Ethical Foundations for a Radical Reform*, London: Verso, 81–92.
- Steiner, Hillel 1994: *An Essay on Rights*, Oxford: Blackwell.
- Steinvorth, Ulrich 1999: *Gleiche Freiheit. Politische Philosophie und Verteilungsgerechtigkeit*. Berlin: Akademie Verlag.
- Steinvorth, Ulrich 2000: „Kann das Grundeinkommen die Arbeitslosigkeit beseitigen?“, in: *Analyse & Kritik* 22, 2, 257–268.
- Vallentyne, Peter; van der Vossen, Bas 2014: „Libertarianism“, in: Edward N. Zalta (Hg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (<https://plato.stanford.edu/archives/fall2014/entries/libertarianism>).
- Vanderborght, Yannick; van Parijs, Philippe 2005: *Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*, Frankfurt am Main, New York: Campus.